



## Marktsatzung

vom 29. Juni 1992 in der Fassung vom 14. Dezember 2009

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Marktordnung	3
§ 5 Marktaufsicht	3
<b>II. Wochenmarkt</b>	
§ 6 Marktgegenstände	4
§ 7 Marktzeiten, Marktfläche	4
<b>III. Jahrmärkte</b>	
§ 8 Marktgegenstände	4
§ 9 Marktzeiten, Marktfläche	4
<b>IV. Spezialmärkte</b>	
§ 10 Flohmarkt	5
§ 11 Kunstmarkt	5
§ 12 Weihnachtsmarkt	5
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
§ 13 Ausnahmegenehmigung	5
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 15 Inkrafttreten	6

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577. ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) und § 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 1. Januar 1987 (BGBl.I S.425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), geändert durch VO vom 13. April 1987 (GBl. S. 138) und durch Art. 51 AnpVO vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat am 29. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### § 1

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt sowie die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Tübingen i.S. der §§ 67 und 68 Gewo.

(2) Die Stadt veranstaltet einen Wochenmarkt, Jahrmärkte, Flohmärkte sowie Kunst- und Weihnachtsmärkte.

### § 2

#### **Zweck**

(1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Stadtbild Rechnung tragen.

(3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalter zu den Marktbesckern und dient der Marktordnung.

### § 3

#### **Zulassung**

(1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesckicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt; im Falle des Wochenmarkts wird die Zulassung für die Dauer von drei Jahren erteilt, bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Anträge können nur innerhalb eines für jeden Markt bestimmten Zeitraums gestellt werden (Bewerbungsfrist). Auf die jeweilige Bewerbungsfrist wird auf der Internetseite der Universitätsstadt Tübingen unter „[www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de)“ hingewiesen.

(2) Zugelassen werden nur solche Marktbesckicker, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesckicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.

(3) Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(6) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

#### § 4

##### **Marktordnung**

(1) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.

(3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.

(4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.

(5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.

(6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.

(7) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wiederverwendbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.

(8) Der Standplatz muß von den Marktbesuchern saubergehalten werden.

(9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

#### § 5

##### **Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.

(2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

## **II. Wochenmarkt**

### § 6

#### **Marktgegenstände**

Auf dem Wochenmarkt dürfen

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs feilgeboten werden.

### § 7

#### **Marktzeiten, Marktfläche**

(1) Der Wochenmarkt wird montags, mittwochs und freitags auf dem Marktplatz, samstags auf dem Jakobusplatz abgehalten. An Feiertagen fällt der Markt aus. Der Freitagsmarkt wird in diesen Fällen am darauf folgenden Tag auf dem Marktplatz abgehalten; der Markt auf dem Jakobusplatz entfällt.

(2) Der Wochenmarkt auf dem Marktplatz beginnt ab 6.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Verkaufsstand aufzubauen, ist von 5.00 Uhr bis 8.00 Uhr zulässig; aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss um 14.00 Uhr beendet sein.

(3) Der Wochenmarkt auf dem Jakobusplatz beginnt um 8.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Verkaufsstand aufzubauen, ist von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr zulässig. Der Abbau muß um 14.00 Uhr beendet sein.

## **III. Jahrmärkte**

### § 8

#### **Marktgegenstände**

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

### § 9

#### **Marktzeiten, Marktfläche**

(1) Die Stadt veranstaltet Jahrmärkte: an Georgi, an Martini sowie einen Winter- und Sommermarkt in Unterjesingen.

(2) Der Georgi- und Martinimarkt finden dienstags und mittwochs statt. Fällt Georgi (23.April) auf einen anderen Wochentag, beginnt der Markt am vorhergehenden Dienstag. Der Martinimarkt beginnt am Dienstag mit oder vor Martini (11.November) im November.

(3) Der Wintermarkt in Unterjesingen findet am Dienstag in der letzten Januar- Woche, der Sommermarkt am Donnerstag in der zweiten Juli-Woche statt.

(4) Der Georgi- und Martinimarkt findet in der Neuen Straße zwischen Hafengasse und Holzmarkt, Neckargasse, Holzmarkt, Kirchgasse, Hirschgasse, Kornhausstraße, und mit Ausnahme der Wochenmarkt-tage auf dem Marktplatz statt.

Im Stadtteil Unterjesingen wird der Jahrmarkt in der Unteren Straße und in der Brunnhalde abgehalten.

## **IV. Spezialmärkte**

### § 10

#### **Flohmarkt**

- (1) Auf den Flohmärkten dürfen gebrauchte Gegenstände, wie Haushaltsgegenstände, Hausrat, Möbel und ähnliches sowie selbstgefertigte Waren feilgeboten werden.
- (2) Die Flohmärkte finden in der westlichen Brunnenstraße und auf den Plätzen um das Technische Rathaus statt.
- (3) Die Flohmärkte werden im Frühjahr und im Herbst abgehalten.

### § 11

#### **Kunstmarkt**

- (1) Auf dem Kunstmarkt dürfen Kunstgegenstände aller Art feilgeboten werden. Die Kunstgegenstände müssen einen Ausdruck schöpferischer und individueller Gestaltung vermitteln. In Massenfertigung oder industriell hergestellte Artikel sind nicht zugelassen.
- (2) Der Kunstmarkt findet in der Metzgergasse, westlich der Neue Straße, beim "Markt am Nonnenhaus" westlich von Gebäude 7 der Straße am Nonnenhaus statt.
- (3) Der Kunstmarkt wird im Sommer abgehalten.

### § 12

#### **Weihnachtsmarkt**

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen neue oder selbstgefertigte weihnachtsbezogene Artikel feilgeboten werden. Hierunter fallen insbesondere nicht Flohmarktartikel, Gebrauchsgüter und Kriegsspielzeug.
- (2) Marktgelände für den Weihnachtsmarkt ist die Fußgängerzone in folgenden Bereichen: Neckargasse, Holzmarkt, Marktgasse, Kornhausstraße, Krumme Brücke, der Fußgängerbereich "Beim Nonnenhaus" und der nördliche Teil der Neue Straße sowie mit Ausnahme der Wochenmarkttag der Marktplatz.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet am dritten Adventswochenende von Freitag bis Sonntag statt.

## **V. Schlußbestimmungen**

### § 13

#### **Ausnahmegenehmigung**

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 erteilen.

### § 14

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen. (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überläßt (§ 3 Abs. 1);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§ 3 Abs. 5);

4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4);
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 6, § 8, § 10 Abs.1, § 11 Abs.1, § 12 Abs.1) oder
6. gegen die in § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Zeitvorgaben verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM geahndet werden.

#### § 15

##### **Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 20. Juli 1967 außer Kraft.

Tübingen, den 29. Juni 1992

Dr. Schmid  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 156 vom 09.07.1992, geändert durch

1. Satzung vom 28.06.1993 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 149 vom 02.07.1993)

2. Satzung vom 15.05.2000 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 116 vom 20.05.2000)

3. Satzung vom 14.12.2009 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 294 vom 19.12.2009); Inkrafttreten am 28.12.2009